

# Detailbeschreibung des SLRS-Entsorgungssystems für Leuchtmittel und Leuchten im B2B-Bereich

## 1. Einleitung

Per **1. August des laufenden Jahres** treten die im Juni 2004 vom Bundesrat verabschiedeten Ergänzungen der sogenannten VREG<sup>1</sup> in Kraft, welche namentlich die Bereiche Leuchten und Leuchtmittel betreffen. Alle **Verkaufsstellen, Hersteller und Importeure** sind verpflichtet, diese Geräte kostenlos zurück zu nehmen. Der Transport und das eigentliche Recycling müssen organisiert und die dadurch entstehenden Kosten durch die Einnahmen aus der vRG finanziert werden.

Ab diesem Datum werden **Hersteller und Importeure** für diese Gerätekategorien eine vorgezogene Recycling-Gebühr (vRG) erheben und abrechnen.

Die Schweizer Licht Gesellschaft SLG hat beschlossen, für die Umsetzung der besagten Verordnung eine der den Bedürfnissen sowohl der Konsumentinnen und Konsumenten wie auch der Branche gerecht werdende Lösung bereit zu stellen, und hat zu diesem Zweck die Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS gegründet.

## 2. Die Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS

### 2.1 Der Zweck der Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS

Die Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS bezweckt:

- a) die kostendeckende Finanzierung der Rückgabe, der Rücknahme und der Entsorgung von Leuchtmitteln und Leuchten durch Erhebung eines vorgezogenen Recyclingbeitrages;
- b) die Organisation der flächendeckenden Entsorgung von Leuchtmitteln und Leuchten in der ganzen Schweiz;
- c) die Schulung und Sensibilisierung der Marktteilnehmer in Bezug auf das Recycling von Leuchtmitteln und Leuchten;
- d) die Information aller Anspruchsgruppen.

### 2.2 Die Organe der Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS

Organe der Stiftung sind:

der **Stiftungsrat**, bestehend aus mindestens einem Vertreter des SLG-Vorstandes als Vertreter der Stifterin, aus Vertretern der Industrie (Leuchtmittel und Leuchten), der Grossverteiler und des Handels sowie gegebenenfalls aus Dritten. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Das Präsidium wird von

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte

einem Mitglied der SLG wahrgenommen, welches durch den Vorstand der SLG bezeichnet wird. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Organisationsreglement der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates, des Geschäftsführers, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Leuchtmittel und der Geschäftsprüfungskommission Leuchten sowie der Revisionsstelle;
- Festsetzen der vorgezogenen Recyclinggebühr vRG;
- Festsetzung der Abgeltung für Sammlung, Transport, Recycling und Betreiberorganisationen;
- Abnahme der Jahresrechnung.

die **Geschäftsprüfungskommission Leuchtmittel** und die **Geschäftsprüfungskommission Leuchten**, die aus den unmittelbaren Vertretern der jeweiligen Industrie (Leuchtmittel, Leuchten), der Grossverteiler, des Handels und gegebenenfalls anderer Vertreter zusammengesetzt sind. Die Geschäftsprüfungskommissionen bestehen aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben der jeweiligen GPK sind:

- Prüfung der ordnungsgemässen Abrechnung
- Prüfung der ordnungsgemässen Mittelzuteilung
- Formulierung von Anträgen, insbesondere zur Festlegung der vRG und der Abgeltung für Sammlung, Transport, Recycling und Betreiberorganisationen zu Händen des Stiftungsrates für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

die **Geschäftsstelle**, die von einem **Geschäftsführer** betreut wird. Er erledigt nach den Weisungen des Stiftungsrates die ihm übertragenen administrativen und fachlichen Arbeiten. Der Geschäftsführer darf keine Mandate im Rahmen der SLG ausüben. Der Stiftungsrat legt die Aufgaben und Tätigkeiten der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft fest und stellt die zur Erfüllung der Aufgaben und Tätigkeiten benötigten Ressourcen in ausreichender Quantität und Qualität zur Verfügung. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Bern.

die unabhängige, externe **Revisionsstelle**, die das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Organisationsreglementes sowie des Stiftungszwecks zu überwachen.

### 3. Finanzierung der Entsorgungslösung

#### 3.1 vRG-Fonds „Leuchtmittel“ und vRG-Fonds „Leuchten“

Die SLRS als Branchenorganisation der Hersteller/Importeure für Leuchten und Leuchtmittel trägt die Verantwortung über die beiden vRG-Fonds "Leuchten" und "Leuchtmittel" sowie über die vorgezogene Recyclinggebühr (vRG).

Die SLRS öffnet, gestützt auf die Anschlussverträge mit den Herstellern und Importeuren sowie der Kooperationsvereinbarung mit der S.EN.S je einen vRG-Fonds für Leuchtmittel und Leuchten, die gespeist werden aus den vRG und den entsprechenden Zins- und Kapitalerträgen.

Die SLRS führt über jeden Fonds eine separate Rechnung und legt jährlich im Rahmen ihres Jahresberichtes darüber öffentlich Rechenschaft ab.

Die Führung der beiden vRG-Fonds ist im „Reglement vRG-Fonds „Leuchtmittel“ und vRG-Fonds „Leuchten“ der „Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS“ geregelt.

## **3.2 Die vorgezogene Recyclinggebühr vRG**

### **3.2.1 Anschlussvertrag**

Hersteller und Importeure schliessen, je nach Art der Geschäftstätigkeit (B2B oder B2C) mit der SLRS oder mit der S.EN.S einen Anschlussvertrag ab.

### **3.2.2 Preisbeschriftung, Überwälzung**

Die Hersteller und Importeure weisen gegenüber dem Handel die vRG entsprechend den offiziellen vRG-Tarif- und Gerätelisten pro Gerät offen aus.

In der Preisbekanntgabeverordnung (Art. 4) wird der Handel angewiesen, wie er die Preise seiner Produkte gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten anzugeben hat. Ab 1. Juni 2005 muss die vRG im Detailpreis eingeschlossen sein.

### **3.2.3 Deklaration der Verkaufszahlen und vRG-Abrechnung**

Die vRG-pflichtigen Hersteller und Importeure melden monatlich der SLRS resp. der S.EN.S die in der Schweiz verkauften und verrechneten Stückzahlen je Gerätekategorie mit den entsprechenden vRG-Deklarationsformularen. Mit dem selben Formular können die Hersteller und Importeure die bezahlte vRG auf in der Schweiz gekaufte und ins Ausland verkaufte und verrechnete Geräte zurück fordern. Jeweils per Ende jedes Kalenderjahres erfolgt eine detaillierte Abrechnung, die entsprechend belegt werden muss.

Aufgrund der vRG-Deklarationsformulare berechnet die SLRS resp. die S.EN.S monatlich die an den jeweiligen vRG-Fonds zu entrichtenden Beträge und stellt eine Akonto-Rechnung an die vRG-pflichtigen Hersteller und Importeure. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.

Aufgrund der Abrechnung per Ende des Kalenderjahres errechnet die SLRS resp. die S.EN.S den Saldo. Bei der Abrechnung per Ende des Kalenderjahres wird auch auf jeder innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen eingegangenen Akonto-Zahlung rückwirkend ein Skonto von 2% in Abzug gebracht. Auf der allfälligen Saldozahlung kann, bei Einhaltung einer Zahlungsfrist von 10 Tagen, ebenfalls ein Skonto von 2% abgezogen werden.

Zur Kompensation von Debitorenverlusten wird ein Pauschalabzug von 1% gewährt.

Die vRG unterliegt der Mehrwertsteuer.

#### 4. Der Entsorgungsprozess von Leuchten und Leuchtmittel

##### 4.1 Trennung der Recyclingströme B2B<sup>2</sup> und B2C<sup>3</sup>

Das Entsorgungskonzept der SLRS sieht eine vollständige **Trennung der Recyclingströme** des Fachhandels, der Grossverteiler und der Konsumentinnen und Konsumenten (B2C) einerseits und der Industrie (B2B) andererseits vor.

##### 4.2 Kooperation mit der S.EN.S

Die S.EN.S betreibt in der Schweiz seit 15 Jahren Entsorgungssysteme für die fachgerechte Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten auf der Basis der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten (VREG). Sie setzt heute die Entsorgungssysteme für Haushaltgeräte, Spielwaren sowie für Bau-, Garten und Hobbygeräte auf der Basis einer freiwilligen vorgezogenen Recyclinggebühr (vRG) um. Dazu betreut sie für die Grossverteiler und den Grossfachhandel die gesamte Palette elektrischer und elektronischer Geräte, und zwar vom Inkasso der vRG bis zur Entsorgung. Als Basis für den Betrieb ihrer Entsorgungssysteme stützt sich die S.EN.S auf das S.EN.S-OnlineSystem (SOL).

S.EN.S und SLRS wollen

- für die Umsetzung SLRS-Entsorgungssystems für Leuchtmittel und Leuchten eine enge Kooperation eingehen,
- die Stärken der beiden Organisationen im Sinne von optimalen Synergien zum Tragen bringen,
- der SLRS grundsätzlich die Verantwortung für die Bereiche B2B bzw. für die Betreuung der Industrie und für die Führung der beiden vRG-Fonds Leuchten und Leuchtmittel übertragen (vom Inkasso der vRG bis zur Entsorgung und Kontrolle),
- der S.EN.S grundsätzlich die Verantwortung für die Bereiche B2C bzw. für die Betreuung der Grossverteiler, des Handels und der offiziellen S.EN.S-Sammelstellen übertragen (vom Inkasso der vRG bis zur Entsorgung und Kontrolle),
- die Kooperation auf der Grundlage von gegenseitiger Transparenz, Fairness, Effizienz und Kundenfreundlichkeit umsetzen.

Für die Entsorgungsprozesse im **B2B** sowie im **B2C** Kanal hat die SLRS deshalb mit der **S.EN.S Stiftung Entsorgung Schweiz** eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen und nutzt so im Auftrags- und Kontrollwesen der Sammel-, Transport- und Recyclerleistungen sowie für deren Abrechnung das S.EN.S-OnlineSystem. Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist das effiziente Ausnutzen der bereits im S.EN.S-

---

<sup>2</sup> Business to Business

<sup>3</sup> Business to Consumer

OnlineSystem bestehenden Strukturen, so dass Doppelspurigkeiten zum vornherein vermieden und Kosten gespart werden können.

## **5. Das S.EN.S-OnlineSystem**

Das S.EN.S-OnlineSystem ist das Informatiksystem, das SLRS und S.EN.S verwenden, um die Entsorgungsprozesse von Leuchten und Leuchtmittel in der Schweiz zu organisieren, zu verwalten und zu kontrollieren.

### **5.1 Der Entsorgungsprozess im B2B-Kanal**

#### **5.1.1 Einzelaufträge**

Der Abgeber füllt das Formular „Abholauftrag für Leuchtmittel und/oder Leuchten“, verfügbar unter [www.slrs.ch](http://www.slrs.ch), aus und sendet dieses online oder per Fax an das SLRS-ServiceCenter oder er gibt seinen Abholauftrag per Telefon beim SLRS-ServiceCenter auf.

Die SLRS prüft den Auftrag und leitet ihn via das S.EN.S-OnlineSystem an den vom Abgeber von zu entsorgenden Leuchten und/oder Leuchtmittel bestimmten Recycler weiter.

Ist der Auftrag angenommen, erhält der Abgeber eine Bestätigung per Mail oder per Fax.

Eine allfällige Stornierung eines Abholauftrages hat schriftlich oder per Mail an die SLRS zu erfolgen.

Die Daten des Abholauftrages werden in der S.EN.S-OnlineDatenbank gespeichert, so dass die dazu Berechtigten jederzeit alle Daten seit Start des Systems abrufen und auswerten können.

#### **5.1.2 Regelmässige Aufträge von SLRS-Poolteilnehmern**

Der Abgeber, der über eine im S.EN.S-OnlineSystem reservierte B2B-Kundennummer und einen Firmencode verfügt, löst über das S.EN.S-OnlineSystem den Abholauftrag mit den notwendigen Angaben aus. Er bestimmt den Recycler.

Ist alles in Ordnung, so erhält der Abgeber eine Bestätigung zugeschickt.

Zugleich wird ein Auftragsmail an den mit der Abholung beauftragten Recycler geschickt.

Eine allfällige Stornierung eines Abholauftrages hat schriftlich oder per Mail an die SLRS zu erfolgen.

Die Daten des Abholauftrages werden in der S.EN.S-OnlineDatenbank gespeichert, so dass die dazu Berechtigten jederzeit alle Daten seit Start des Systems abrufen und auswerten können.

## 5.2 Die Abrechnung der Leistungen im B2B- sowie B2C-Bereich

Die Transporteure und Recycler rechnen alle ihre Leistungen mit der S.EN.S ab, unabhängig ob diese im B2B-Bereich oder im B2C-Bereich erfolgt sind. Nur so kann eine effektive und effiziente Kontrolle vorgenommen werden.

## 6. Die Abgeltung der Entsorgungsleistungen

### 6.1 Tarifordnung

Die Tarife für die Abgeltungen der Leistungen für die Entsorgung von Leuchtmitteln und Leuchten werden in einer separaten Tarifordnung von der SLRS festgelegt. Die Tarife werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Höhe der Abgeltungen soll eine qualitativ gute und den Belangen der Umwelt gerecht werdende Entsorgung gewährleisten aber keinen Spielraum für Ineffizienzen oder Rückvergütungen lassen.

### 6.2 Transporteure

- Nur bei der **S.EN.S akkreditierte Transporteure** werden für den fachgerechten Transport entschädigt. Zur Zeit sind im S.EN.S-System gegen 100 Transporteure im Einsatz. Angefahren werden sämtliche Verkaufsstellen, Hersteller/Importeure, Sammelstellen und Gemeinden und andere Abgeber (Verwaltungen, Industrie, Service- und Reparaturstellen).
- Für die Leuchtmittel gelten besonderen Anforderungen an den Transport. Die dafür in Frage kommenden Transporteure werden von der S.EN.S auf Grund der nachweislichen Erfüllung der Anforderungen (Transport, Behältnisse, Erfahrung, Dokumentation, Begleitscheine, Qualitätsmanagement) speziell akkreditiert und kontrolliert.
- Benchmark: Die Höhe der Abgeltung wird regelmässig mit vergleichbaren Transportleistungen verglichen.
- Hersteller/Importeure, Fachhandelsketten, Grossverteiler und andere Handelsfirmen betreiben eigene Versorgungs-, Rückfuhr- und Entsorgungslogistiken, die sie allenfalls und wenn dazu geeignet auch für die Entsorgung von Leuchtmitteln und Leuchten einsetzen. Diese Transportleistungen unterliegen denselben Anforderungen wie diejenigen der akkreditierten S.EN.S-Transporteure und die Abgeltung der Leistungen erfolgt zu den gleichen Ansätzen gemäss gültiger Tarifordnung.
- Transportiert ein Hersteller, Importeur oder Handelsunternehmen die bei seinen Abnehmern (Verkaufsstellen) zu entsorgenden Güter zu zentralen Stellen (Verteil-

zentralen) für den weiteren Abtransport zum Recycler, so wird die Transportabgeltung aufgeteilt.

### 6.3 Recycler

- Die Höhe der Abgeltung wird jährlich überprüft und alle zwei Jahre neu ausgeschrieben.
- Benchmark: Die Höhe der Abgeltung wird regelmässig und im Rahmen der Ausschreibungen mit vergleichbaren Entsorgungsangeboten im Ausland verglichen.

## 7. Die Kontrollmechanismen

### 7.1 Die technische Kontrollstelle: TK-S.EN.S

- Die Anforderungen an die Qualität der Entsorgungsleistungen für Leuchten und Leuchtmittel hat die TK-S.EN.S im Laufe der letzten zwei Jahre definiert (Anhang Leuchtmittel), diese sind innerhalb den Arbeitsgruppen der WEEE-Direktive auf europäischem Niveau abgestimmt und hier in der Schweiz in Form von Lizenzierungen und Lizenzkontrollen der heute tätigen Recycler in die Praxis umgesetzt.
- Die Stoff- und Güterflüsse sowie die Entsorgungsleistungen werden durch unabhängige, neutrale Kontrollexperten kontrolliert. Jeder offizielle S.EN.S-Recycler wird einmal jährlich vor Ort auditiert. Zusätzlich kann der Kontrollexperte bei Bedarf unangemeldete Stichprobenkontrollen durchführen.

**Die TK-S.EN.S setzt sich aus Experten für Stoff- und Güterflussbilanzen und umweltverträgliche Schadstoffentsorgung zusammen:**

- Umweltexperte Ueli Kasser (Kordinator der TK-S.EN.S)
- CARBOTECH AG, Basel: Emil Franov
- Ecoservices (Yverdon) Sàrl, Yverdon-les-Bains: Anne-Christine Chappot
- EMPA, St. Gallen: Dr. Johannes Gauglhofer, Dr. Patrick Wäger, Roland Hirschier
- Roos+Partner AG, Luzern: Dr. Erhard Hug

### 7.2. Kontrolle der Finanzströme

SLRS und S.EN.S kontrollieren den Finanzstrom (vRG-Inkasso bis und mit Abgeltung der Entsorgungsleistungen) in ihren zugeordneten Bereichen (B2B resp. B2C).

S.EN.S und SLRS lassen die Betriebsrechnung und die Verwaltung der vRG-Einnahmen aus Leuchten und Leuchtmittel von externen und unabhängigen Revisionsstellen überprüfen.

Die S.EN.S lässt zusätzlich zur jährlichen Revision der Betriebsrechnung die Güte und die Konsistenz der Daten des S.EN.S-OnlineSystems durch unabhängige externe Revisoren prüfen.